

### Schriftlicher Bericht

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetzes, des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Pflege, des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst und des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4395

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung - Drs. 18/5291

Berichterstattung: Abg. Burkhard Jasper (CDU)

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung empfiehlt Ihnen in der Drucksache 18/5291, mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktion der CDU, der SPD und der AfD, bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen und FDP, den Gesetzentwurf mit Änderungen anzunehmen. Die mitberatenden Ausschüsse für Rechts- und Verfassungsfragen sowie für Haushalt und Finanzen haben sich dieser Empfehlung jeweils mit gleichlautendem Abstimmungsergebnis angeschlossen.

Den einzelnen Änderungsempfehlungen liegen folgende Erwägungen zugrunde:

#### **Zur Gesamtüberschrift des Gesetzes:**

Der Ausschuss empfiehlt, die Gesamtüberschrift des Gesetzes im Hinblick auf die in Artikel 3/1 empfohlene Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die Ausübung des Hebammenberufs zu ergänzen.

#### **Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetzes):**

##### **Zu Nummer 2 (Überschrift des Ersten Abschnitts - Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen; Förderung von Schulen in freier Trägerschaft -):**

Der Ausschuss empfiehlt, im Hinblick auf die beabsichtigte Ergänzung des Ersten Abschnitts um die Förderung bestimmter Schulen in freier Trägerschaft auch die Überschrift des Ersten Abschnitts zu ergänzen.

##### **Zu Nummer 2/1 (§ 8 - Förderung von Schulen in freier Trägerschaft für Gesundheitsfachberufe und für Atem-, Sprech- und Stimmlehrerinnen sowie Atem-, Sprech- und Stimmlehrer -):**

Der Ausschuss empfiehlt, als neuen § 8 eine Vorschrift zur Förderung von Schulen in freier Trägerschaft für Gesundheitsfachberufe und für Atem-, Sprech- und Stimmlehrerinnen sowie für Atem-, Sprech- und Stimmlehrer in das Gesetz mit aufzunehmen. Die Empfehlungen beruhen auf Artikel 8 des Haushaltsbegleitgesetzes (Drs. 18/4486), den der Haushaltsausschuss im dortigen Beratungsverfahren zur Streichung vorgeschlagen hatte und der auf mehrheitlichen Beschluss des hier federführenden Ausschusses im Wege des Änderungsvorschlages in dieses Gesetz mit aufgenommen und mit den in diesem Entwurf bereits enthaltenen Änderungen des Gesundheitsfachberufegesetzes zusammengeführt werden soll. Gegenüber der im Haushaltsbegleitgesetz in Artikel 8 noch enthaltenen Fassung (im Folgenden: Fassung in der Drs. 18/4486) empfiehlt der Ausschuss jedoch eine Reihe von Änderungen, die die ursprünglich vorgesehene Formulierung präzisieren sollen:

Der Ausschuss empfiehlt, die Überschrift des Paragraphen so zu fassen, dass erkennbar wird, dass nicht sämtliche Schulen in freier Trägerschaft gefördert werden, sondern nur diejenigen, die Schülerinnen und Schüler in bestimmten Gesundheitsfachberufen bzw. in dem in Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 genannten Beruf ausbilden. Der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 genannte Beruf ist nach Mitteilung des Fachministeriums kein Gesundheitsfachberuf und soll daher besonders erwähnt werden.

Der Ausschuss empfiehlt zu Absatz 1 Satz 1 den Zweck der Förderung, der im Zuwendungsrecht eine herausgehobene rechtliche und praktische Bedeutung hat (vgl. hierzu etwa §§ 23 und 44 LHO), zu ergänzen. Die nun empfohlene Formulierung entspricht im Wesentlichen dem in der Richtlinie „Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Schulgeldfreiheit in den Gesundheitsfachberufen“ (MS, Richtlinie vom 21. Juni 2019, Az. 104-41062/15B; dort Nummer 1.1) genannten Zweck.

Das Fachministerium hatte zu Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 mitgeteilt, dass die korrekte Bezeichnung der dort genannten Ausbildung „Konzept Schlaiffhorst-Andersen“ ist; sodass der Ausschuss empfiehlt, die Bezeichnung entsprechend zu korrigieren. Der Ausschuss empfiehlt zudem, in Absatz 1 Satz 1 klarzustellen, dass die Schule, für die der freie Träger Förderung erhält, ihren Sitz in Niedersachsen haben muss und dass es sich um eine Schule handeln muss, die in einem der in den Nummern 1 bis 5 genannten Berufen ausbildet. Der Ausschuss empfiehlt zudem, den in der Fassung in der Drs. 18/4486 erst in Satz 2 genannten Beginn der Förderung („1. Januar 2020“) sowie den Gegenstand der Förderung („für jeden Ausbildungsmonat“) bereits in Satz 1 des Absatzes 1 zu nennen. Die grundlegenden Anspruchsvoraussetzungen können so in einem Satz zusammengefasst werden. Im Übrigen empfiehlt der Ausschuss zu Absatz 1 Satz 1 redaktionelle Ergänzungen und Streichungen, die der besseren Lesbarkeit der Vorschrift dienen.

Die zu Absatz 1 Satz 2 empfohlene Formulierung fasst die in der Fassung in der Drs. 18/4486 auf die Sätze 2 und 3 des Absatzes 1 verteilten Ausschlussgründe für die Förderung zusammen; Satz 3 in der Fassung in der Drs. 18/4486 kann daher entfallen. Durch die in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 empfohlene Formulierung „vor dem 1. Januar 2019“ kann der relativ schwer verständliche Ausschlussstatbestand („im Jahr 2019 begonnen hat oder später beginnt“), der in Satz 2 der Fassung in der Drs. 18/4486 enthalten war, vereinfacht werden.

Der empfohlene Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 nimmt - mit redaktionellen Anpassungen - den Regelungsgehalt des Absatzes 1 Satz 3 der Fassung in der Drs. 18/4486 auf. Zur Abgrenzung der beiden Varianten, in denen der freie Träger ein Schulgeld erhält, nämlich entweder von der Schülerin oder dem Schüler aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder aufgrund einer Zahlung durch eine öffentliche Stelle, empfiehlt der Ausschuss in der Formulierung auch auf die vertragliche Vereinbarung hinzuweisen.

Die nun in den Nummern 1 und 2 des Absatzes 1 Satz 2 genannten Tatbestände können die Förderung jeweils für sich genommen ausschließen, sind also nicht kumulativ, sondern alternativ anzuwenden.

Die Fassung in der Drs. 18/4486 hatte in Absatz 3 Sätze 1 und 2 der Sache nach vorgesehen, dass der Förderanspruch für Schulen, die am 1. Januar 2019 ihren Schulbetrieb noch nicht aufgenommen hatten, nur in modifizierter Form gewährt werden soll. Für diese kann Förderung erst drei Jahre nach der Anzeige des Schulbetriebs geltend gemacht werden. Diese Einschränkung des Anspruchs, die nach mehrheitlicher Auffassung des Ausschusses auch im Hinblick auf die Regelung in § 149 Abs. 1 des Schulgesetzes beibehalten werden soll, gehört in den Regelungszusammenhang des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 und soll daher aus Absatz 3 der Fassung in der Drs. 18/4486 an diese Stelle verlagert und in Absatz 1 Satz 4 zusammenfassend geregelt werden. Absatz 1 Satz 5 entspricht dabei Absatz 3 Satz 3 der Fassung in der Drs. 18/4486. Die empfohlenen Ergänzungen sollen das Verhältnis zwischen Anzeige, Aufnahme des Schulbetriebs und Lauf der Frist noch genauer fassen.

Der empfohlene neue Absatz 2 entspricht - mit redaktionellen Änderungen - Absatz 4 der Fassung in der Drs. 18/4486.

Der empfohlene Absatz 3 entspricht Absatz 2 der Fassung in der Drs. 18/4486 und sieht eine (auch rückwirkende) Förderung von Ausbildungsmonaten im Jahr 2019 und damit neben Absatz 1 einen weiteren, eigenständigen Anspruch auf Förderung vor. Der Ausschuss empfiehlt, beide Ansprüche möglichst einheitlich zu formulieren und auszugestalten, aber in ihren wesentlichen Voraussetzungen und Ausschlussgründen der besseren Übersichtlichkeit halber jeweils in einem eigenen Absatz zu regeln. Der Ausschuss empfiehlt dabei aus rechtssystematischen Gründen, die nun in Absatz 3 empfohlene Vorschrift - anders als noch in der Fassung in der Drs. 18/4486 vorgesehen - erst nach dem speziellen Ausschlussstatbestand in Absatz 2 Satz 2 aufzunehmen, da sich der dortige Ausschlussstatbestand auf die nun in Absatz 3 empfohlene Regelung nicht bezieht.

In Absatz 3 Sätze 1 und 2 empfiehlt der Ausschuss, den Anspruch bzw. die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen und in Absatz 3 Satz 3 die in den Absätzen 2 und 3 Satz 1 der Fassung in der Drs. 18/4486 enthaltenen Ausschlussstatbestände enumerativ aufzunehmen und diese (soweit wie möglich) an die zu Absatz 1 empfohlene Formulierung anzugleichen.

Absatz 2 Satz 2 der Fassung in der Drs. 18/4486, der nach Mitteilung des Fachministeriums eine echte Anspruchsvoraussetzung regelt, soll dabei aus Gründen des Sachzusammenhangs in Absatz 3 Satz 2 verlagert werden. Der Ausschuss empfiehlt hierbei klarzustellen, dass die Verpflichtung gegenüber der zuständigen Behörde erklärt werden muss. Im Übrigen empfiehlt der Ausschuss redaktionelle Anpassungen, um die Lesbarkeit der Vorschrift zu erhöhen.

Das Fachministerium hatte zu den nun in Absatz 3 Satz 3 geregelten Ausschlussgründen erklärt, dass Absatz 3 Satz 1 der Fassung in der Drs. 18/4486 auch für den hier geregelten Anspruch gelten soll. Das war nach der Fassung in der Drs. 18/4486 nicht hinreichend deutlich. Der Ausschuss empfiehlt daher, dies in Absatz 3 Satz 3 Nr. 3 klarzustellen.

Absatz 4 entspricht Absatz 5 der Fassung in der Drs. 18/4486. Der Ausschuss empfiehlt, die Datenverarbeitungsermächtigung auf das erforderliche Maß zu beschränken, um so dem verfassungsrechtlichen (und europarechtlichen) Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ausreichend Rechnung zu tragen. Die Datenverarbeitung ist danach nur zulässig, soweit sie zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen erforderlich ist. Das Fachministerium hatte hierzu mitgeteilt, dass besondere Kategorien von Daten nach Artikel 9 DSGVO nicht erfasst werden sollen. Im Übrigen empfiehlt der Ausschuss redaktionelle Ergänzungen und eine Streichung, um die Lesbarkeit der Vorschrift zu erhöhen.

Der empfohlene Absatz 5 entspricht Absatz 6 der Fassung in der Drs. 18/4486.

### **Zu Nummer 3 (neuer Zweiter Abschnitt - Ausführung des Pflegeberufgesetzes -):**

#### **Zu § 12 (Ombudsstelle):**

Das Fachministerium hatte mitgeteilt, dass für die Ombudsstelle auch stellvertretende Mitglieder bestellt werden sollen, um die Arbeitsfähigkeit der Ombudsstelle in jedem Fall zu gewährleisten. Der Ausschuss empfiehlt daher die Aufnahme eines neuen Satzes 1/1 in Absatz 2, der eine solche Regelung vorsieht. In dem empfohlenen neuen Satz 1/2 des Absatzes 2 soll klargestellt werden, dass das Fachministerium die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder bestellt und abberuft. Die in Satz 2 der Entwurfsfassung vorgesehene Regelung zur Geschäftsstelle soll aus systematischen Gründen in Absatz 2 Satz 6/1 verlagert werden, damit die Regelungen zu den Mitgliedern im Zusammenhang getroffen werden können. Zu Absatz 2 Satz 3 werden redaktionelle Folgeänderungen empfohlen. Nach dem Bundesrecht (§ 7 Abs. 6 PflBG) hat die Ombudsstelle die alleinige Aufgabe, Streitigkeiten zwischen der oder dem Auszubildenden und dem Träger der praktischen Ausbildung beizulegen. Um Missverständnissen vorzubeugen, empfiehlt der Ausschuss zu Absatz 2 Satz 6 klarzustellen, dass es sich bei den dort genannten „sonstigen Entscheidungen“ ebenfalls um solche handelt, die diese Verfahren betreffen.

Die in Absatz 3 Nr. 5 der Entwurfsfassung enthaltene Verordnungsermächtigung zur Verarbeitung personenbezogener Daten sieht nur eine Regelung „des Näheren“ vor. Eine grundlegende Ermächtigung zur Datenverarbeitung, deren „Näheres“ ausgestaltet werden könnte, war im Entwurf jedoch nicht enthalten. In Absprache mit der Landesdatenschutzbeauftragten hat das Fachministerium daher vorgeschlagen, die Ermächtigungsgrundlage zur Datenverarbeitung unmittelbar in das Gesetz aufzunehmen. Der Zweck der Datenverarbeitung ist dabei auf die alleinige Aufgabe (siehe

oben, Ausführungen zu Absatz 2 Satz 6) der Ombudsstelle beschränkt, nämlich auf die Erforderlichkeit zur Durchführung des Verfahrens zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem Auszubildenden und dem Träger der praktischen Ausbildung. Diesem Vorschlag hat sich der Ausschuss mehrheitlich angeschlossen.

Zu Absatz 3 Nr. 1 empfiehlt der Ausschuss eine Anpassung an die in niedersächsischen Gesetzen übliche Terminologie (vgl. z. B. die Formulierung in § 80 NKomVG) bzw. eine Folgeänderung zu den zu Absatz 2 empfohlenen Änderungen. Die in der Entwurfsfassung noch vorgesehene Aufnahme der „Amtsführung“ in die Verordnungsermächtigung hat der Ausschuss - auch im Hinblick auf die Regelungen zur Ehrenamtlichkeit und zur Weisungsunabhängigkeit der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder (Absatz 2 Sätze 2 und 3) - als entbehrlich angesehen und empfiehlt die Streichung der Formulierung.

In Absatz 3 Nr. 2 wird eine Anpassung an Absatz 2 Satz 7 empfohlen.

In Absatz 3 Nr. 4 wird ebenfalls eine Anpassung an die in niedersächsischen Gesetzen übliche Terminologie (vgl. z. B. § 44 NKomVG) bzw. Folgeänderung zu den zu Absatz 2 vorgeschlagenen Änderungen empfohlen.

Zu Absatz 3 Nr. 5 wird auf die Ausführungen zum empfohlenen neuen Absatz 2/1 verwiesen. Die Verordnungsermächtigung kann durch die Verweisung auf den neuen Absatz 2/1 gestrafft werden.

#### **Zu § 13 (Finanzierung und Statistik):**

##### **Zur Überschrift:**

Die empfohlene Ergänzung der Überschrift beruht auf einem Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU (Vorlage 8), dem der Ausschuss mehrheitlich gefolgt ist.

Der Ausschuss empfiehlt zu Nummer 1, den Begriff der „Umlageordnung“, der nur in § 33 Abs. 4 Satz 4 PflBG, nicht aber in § 56 Abs. 3 Halbsatz 2 Nr. 3 PflBG verwendet wird, durch die Formulierung „Verordnung nach § 56 Abs. 3 Halbsatz 2 Nr. 3 PflBG“ zu präzisieren. Gemeint ist die Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV).

Die in § 33 Abs. 4 Satz 5 PflBG für die Länder geregelte Befugnis, ergänzende Regelungen zu erlassen, auf der die Nummer 1 beruht, wird im Hinblick auf ergänzende Regelungen zur Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (nur) eingeräumt, soweit diese „Einzelheiten zu dem Verfahren“ nach den Sätzen 1 bis 3 regelt (vgl. § 33 Abs. 4 Satz 4 PflBG). Der Ausschuss empfiehlt, diese Einschränkung in die Formulierung zu übernehmen, da die Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung auf verschiedene Rechtsgrundlagen gestützt worden ist. Zugleich werden dadurch auch Inhalt, Zweck und Ausmaß der Verordnungsermächtigung (Artikel 43 Abs. 1 Satz 2 NV) präzisiert.

Die in § 34 Abs. 6 Satz 3 PflBG enthaltene Ermächtigung an den Landesgesetzgeber gilt nur, „soweit nicht das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit von der Ermächtigung nach § 56 Abs. 3 Nr. 4 PflBG Gebrauch gemacht haben“. Diese Einschränkung findet sich in Nummer 2 der Entwurfsfassung nicht wieder und soll aus Klarstellungsgründen ergänzt werden.

Die empfohlene neue Nummer 3 beruht auf einem Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU in Vorlage 8 und enthält in Ausführung des § 55 Abs. 2 PflBG eine Verordnungsermächtigung zu Landestatistiken über Sachverhalte des Ausbildungswesens in den Pflegeberufen.

#### **Zu Artikel 2 (Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Pflege):**

##### **Zu Nummer 2 Buchst. b (§ 13 - Wahl der Mitglieder der Kammerversammlung -):**

Der Ausschuss empfiehlt zu Absatz 3 Sätze 3 bis 5 eine rechtsförmliche Änderung.

**Zu Nummer 5 (Siebenter Teil):**

Der Ausschuss empfiehlt, den Änderungsbefehl zu streichen, also insoweit keine Änderung des Gesetzes vorzusehen. Der nach dem Änderungsbefehl zur Streichung vorgesehene Siebente Teil enthält die Ermächtigungsgrundlagen für die dort erwähnten Satzungen. Zwar werden die Satzungen jedenfalls dann nicht unwirksam, wenn ihre Ermächtigungsgrundlage später entfällt, die Satzung aber nicht im Widerspruch zum geltenden Gesetz steht (Wefelmeier, in KVR-NKomVG, Stand Juni 2019, § 10, Rn. 41). Aus Klarstellungsgründen bietet es sich nach Auffassung des Ausschusses aber an, den Siebenten Teil vorerst beizubehalten.

**Zu Artikel 3 (Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst):****Zu Nummer 1 (§ 7 a - Heilpraktikerwesen -):**

Die neue Vorschrift über das Heilpraktikerwesen regelt Aufgaben der Landkreise und der kreisfreien Städte. Aufgaben der Landkreise und der kreisfreien Städte finden sich im geltenden Recht auch in den §§ 3 bis 7; während der geltende § 8 teilweise und der geltende § 9 insgesamt Aufgaben des Landesgesundheitsamtes betreffen. Der Ausschuss empfiehlt daher aus systematischen Gründen, die vorgesehene Regelung als neuen § 7 a in das Gesetz einzufügen.

Nach Auskunft des Fachministeriums soll die in Absatz 1 Satz 1 der Entwurfsfassung vorgesehene „Überwachung“ darin bestehen, das Führen der Berufsbezeichnung „Heilpraktiker“ (§ 1 Abs. 3 Halbsatz 2 des Heilpraktikergesetzes) sowie das Vorliegen der für die Berufsausübung erforderlichen Erlaubnis (§ 1 Abs. 1 des Heilpraktikergesetzes) zu kontrollieren. Dieses Ziel kann nach Auffassung des Ausschusses dadurch erreicht werden, dass in Absatz 1 Satz 2 eine generelle Anzeigepflicht für die Ausübung von Heilkunde nach dem Heilpraktikergesetz geregelt wird. Diese Anzeigepflicht soll nach Auffassung des Ausschusses allerdings nicht - wie im Entwurf vorgesehen - an das Vorliegen einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz anknüpfen (vgl. auch die Ausführungen zu Satz 2). Denn die Feststellung, ob eine solche Erlaubnis vorliegt, soll ja gerade Regelungsziel der Anzeigepflicht sein. Absatz 1 Satz 1 der Entwurfsfassung wird dadurch entbehrlich und soll gestrichen werden.

Zu der zu Absatz 1 Satz 2 empfohlenen Änderung wird zunächst auf die Ausführungen zu Absatz 1 Satz 1 verwiesen. Da die Überprüfung des Vorliegens der Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz nach Mitteilung des Fachministeriums wesentliches Ziel der Anzeigepflicht sein soll, darf ihr Besitz nicht Voraussetzung für die Anzeigepflicht sein; der einleitende Satzteil soll daher gestrichen werden. Die Bezugnahme auf die berufs- und erwerbsmäßige Ausübung der Tätigkeit ist nach Auffassung des Ausschusses ebenfalls entbehrlich, weil sie sich bereits aus der Bezugnahme auf die Ausübung von Heilkunde im Sinne des § 1 des Heilpraktikergesetzes ergibt (vgl. dort § 1 Abs. 2). Gleiches gilt für die „selbständige“ Tätigkeit. Insoweit hat das Fachministerium zudem mitgeteilt, dass sämtliche Formen der Ausübung von Heilkunde im Sinne des § 1 des Heilpraktikergesetzes (also die erlaubnispflichtige Ausübung von Heilkunde) erfasst werden sollen. Dies kann z. B. auch die Tätigkeit als angestellter Heilpraktiker sein. Dem hat sich der Ausschuss angeschlossen. Die Vorlage des Erlaubnisbescheides sowie die Angabe der Daten machen nur im Hinblick auf den Beginn der Tätigkeit Sinn. Der Ausschuss empfiehlt daher, die Anzeige der Beendigung der Tätigkeit in Absatz 1 Satz 2 zu streichen und in Absatz 1 Satz 5 mit aufzunehmen.

In den übrigen Vorschriften des Gesetzes werden die Landkreise und kreisfreien Städte ausdrücklich genannt. Diese sollen nach Auskunft des Fachministeriums auch hier zuständig sein; der Ausschuss empfiehlt daher, sie ausdrücklich zu nennen. Die Anzeige soll nach Auskunft des Fachministeriums bei der nach § 1 Nds. VwVfG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG für die Überwachung der Heilpraktiker örtlich zuständigen Behörde erfolgen, also bei dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt, in dessen oder deren Bezirk die Tätigkeit auch ausgeübt wird. Dies soll nach Auffassung des Ausschusses zur Klarstellung mit in Absatz 1 Satz 2 aufgenommen werden.

Das Fachministerium hat zu dem Wort „schriftlich“ in Absatz 1 Satz 2 mitgeteilt, dass damit die Schriftform i. S. d. § 3 a VwVfG i. V. m. § 126 BGB gemeint sei. Das soll nach Auffassung des Ausschusses klargestellt werden. Aus sprachlichen Gründen soll das Wort „schriftlich“ daher hier ge-

strichen und die Regelung zur Schriftform in einen anschließenden neuen Absatz 1 Satz 2/1 aufgenommen werden. Die ausdrückliche Benennung der Schriftform hat zur Folge, dass die elektronische Form nicht mehr besonders geregelt werden muss, weil § 3 a Abs. 2 VwVfG (i. V. m. § 1 Nds. VwVfG) die Ersetzung der Schriftform durch die elektronische Form bereits regelt. Allerdings gelten dann für die elektronische Form die in § 3 a Abs. 2 VwVfG geregelten besonderen Erfordernisse und Voraussetzungen. Das ist nach Mitteilung des Fachministeriums auch so beabsichtigt (vgl. auch Ramsauer, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 17. Auflage, § 3 a, Rn. 2 c). Dem hat sich der Ausschuss angeschlossen.

Da das vorgesehene Anzeigeverfahren nach Auskunft des Fachministeriums der Überprüfung dient, ob eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz vorliegt und da diese nach Auskunft des Fachministeriums mit der Anzeige vorzulegen ist, empfiehlt der Ausschuss, die entsprechende Regelung in Absatz 1 Satz 4 unmittelbar im Anschluss an die Sätze 1 und 2/1 des Absatzes 1 als neuen Absatz 1 Satz 2/2 aufzunehmen. Absatz 1 Satz 4 der Entwurfsfassung kann daher gestrichen werden.

Zu Absatz 1 Sätze 4 und 5 wird im Übrigen auf die Ausführungen zu den Sätzen 2 bis 2/2 des Absatzes 1 verwiesen. Dass auch hier die Schriftform erforderlich ist, soll aus Klarstellungsgründen im zweiten Halbsatz des Absatzes 1 Satz 5 aufgenommen werden.

Zu den Absätzen 2 und 3 Nr. 1 empfiehlt der Ausschuss lediglich redaktionelle Berichtigungen.

#### **Zu Nummer 2 (§ 10 - weitere Aufgaben -):**

Der Ausschuss empfiehlt zu Absatz 1 Satz 2 eine redaktionelle Folgeänderung. Auf die Ausführungen zur Paragraphenbezeichnung in Nummer 1 wird verwiesen. Die empfohlene Nennung des § 7 a soll gewährleisten, dass die Aufgaben nach § 7 a dem übertragenen Wirkungskreis zugeordnet werden.

#### **Zu Artikel 3/1 (Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die Ausübung des Hebammenberufs):**

Die in Artikel 3/1 vorgesehenen Änderungen des Niedersächsischen Gesetzes über die Ausübung des Hebammenberufs beruhen auf einem - schriftlich nicht begründeten - Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU in Vorlage 5, zu der der Ausschuss die kommunalen Spitzenverbände ergänzend schriftlich angehört hat. Der Ausschuss hat sich im Rahmen der Beratungen mehrheitlich dafür ausgesprochen, den Änderungsvorschlag aus den nachfolgend dargestellten Gründen in modifizierter Form zu empfehlen.

#### **Zu Nummer 0/1 (§ 1 - Aufgaben -):**

In der empfohlenen neuen Nummer 4 des § 7 werden Meldepflichten für den Anteil der ambulanten und stationären Tätigkeiten der Hebammen an ihrem gesamten Beschäftigungsumfang vorgesehen. Dabei wird die ambulante bzw. stationäre Tätigkeit als „Beschäftigungsart“ bezeichnet. Auch der empfohlene neue § 7 a regelt Mitteilungspflichten zur „Beschäftigungsart“. Der bisher im Gesetz nicht näher erläuterte Begriff der „Beschäftigungsart“ soll nach Auffassung des Ausschusses gesetzlich definiert werden. Dabei soll die Definition nach Auffassung des Ausschusses zur leichteren Verständlichkeit allerdings nicht - wie noch im Änderungsvorschlag in Vorlage 5 vorgesehen - erst im Rahmen der Meldepflichten erfolgen, sondern bereits in § 1 bei der Festlegung der Aufgaben und Tätigkeiten der Hebammen. Der Inhalt der nachfolgend geregelten Anzeige- und Meldepflichten wird so nach Auffassung des Ausschusses leichter verständlich. Der Ausschuss empfiehlt daher in Buchstabe a, den geltenden § 1 Abs. 3 um einen neuen Satz 2 zu ergänzen, der eine gesetzliche Definition des Begriffs „Beschäftigungsart“ vorsieht. In den Buchstaben b und c werden zu § 1 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 sodann redaktionelle Folgeänderungen empfohlen.

**Zu Nummer 0/2 (§ 3 - Anwendung von Arzneimitteln -):**

Der Ausschuss empfiehlt zur Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten - einem Vorschlag des Fachministeriums folgend - anstelle des bisher mehrfach im Gesetz verwendeten Wortes „außerklinische“ nur noch das Wort „ambulant“ zu verwenden. Eine entsprechende Änderungsempfehlung ist daher für Absatz 4 vorgesehen.

**Zu Nummer 0/3 (§ 6 - Besondere Pflichten für freiberuflich tätige Hebammen -):**

Zu der zu Absatz 1 Nr. 7 empfohlenen Änderung wird auf die Ausführungen zu Nummer 0/2 verwiesen.

**Zu Nummer 1 (§ 7 - Meldepflichten -):**

Der Ausschuss empfiehlt in Buchstabe a zu Absatz 1, den bisherigen Wortlaut der Vorschrift zu Satz 1 werden zu lassen. Im neuen Satz 1 soll der einleitende Satzteil ergänzt werden (Doppelbuchstabe 0/aa). Die Ergänzung sieht vor, dass die nachfolgenden Meldungen auf einem einheitlichen Formular erfolgen müssen, das vom Fachministerium erarbeitet und herausgegeben wird. Die Empfehlung greift dabei den im Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU in Vorlage 5 vorgesehenen neuen Satz 2 auf. Allerdings hatte dieser vorgesehen, dass das einheitliche Formular dem Gesetz als Anlage beigefügt werden sollte. Damit wäre es zum Bestandteil des Gesetzes geworden. Das erschien dem Ausschuss während der Beratung im Hinblick auf künftige Änderungen des Formulars als wenig praktikabel. Der Ausschuss hat sich daher mehrheitlich für die nun empfohlene Änderung des bisherigen Wortlauts des Absatzes 1 ausgesprochen und empfiehlt damit zugleich, auf die Beifügung des einheitlichen Formulars als Anlage zu dem Gesetz zu verzichten.

Nachdem das Fachministerium erklärt hat, dass die in der bisherigen Nummer 2 (neue Nummer 3) des Absatzes 1 Satz 1 vorgesehene Mitteilungspflicht zu Änderungen der Beschäftigungsart unbehrlich sei, da nunmehr (neuer Absatz 1 Satz 2) ohnehin eine jährliche Meldung erfolge, empfiehlt der Ausschuss in Doppelbuchstabe bb, die Worte „und deren Änderungen“ zu streichen.

Der Änderungsbefehl in Doppelbuchstabe cc enthält zunächst eine rechtsförmliche Änderung.

Die zur neuen Nummer 4 des Absatzes 1 Satz 1 empfohlene klarstellende Einfügung des Wortes „regelmäßig“ beruht auf der Mitteilung des Fachministeriums, dass es (nur) um die Angabe der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit gehen soll. Im Übrigen empfiehlt der Ausschuss eine sprachliche Überarbeitung der Fassung des Änderungsvorschlages in Vorlage 5. Das Fachministerium hatte dem Ausschuss mitgeteilt, dass es darum gehen solle, anzuzeigen, welchen (zeitlichen) Anteil die Beschäftigungsart „ambulant“ und welchen (zeitlichen) Anteil die Beschäftigungsart „stationär“ (siehe hierzu oben, Ausführungen zu Nummer 0/1) an dem regelmäßigen Gesamtbeschäftigungsumfang einnimmt. Das wird durch die empfohlene neue Formulierung deutlicher. Änderungen sollen nach Auffassung des Ausschusses im Hinblick auf den neuen Satz 2 des Absatzes 1 nicht mehr ausdrücklich genannt werden; ergänzend wird auf die Ausführungen zur neuen Nummer 3 des Absatzes 1 Satz 1 verwiesen.

Die in Nummer 5 (Absatz 1 Satz 1 Buchst. a bis f) der Entwurfsfassung aufgeführten Tätigkeiten entsprechen nicht der Auflistung in § 1 Abs. 3 des geltenden Rechts. Das Fachministerium hatte hierzu erklärt, es solle sich um zusammenfassende „Kategorien“ der in § 1 Abs. 3 genannten Tätigkeiten handeln. Einem Vorschlag des Fachministeriums folgend, empfiehlt der Ausschuss die in den Buchstaben a bis f genannten Tätigkeiten als „Kategorien“ zu bezeichnen, die die in § 1 Abs. 3 genannten Tätigkeiten zusammenfassen sollen. Zudem empfiehlt der Ausschuss zusätzlich, einen neuen Buchstaben g aufzunehmen, der die „sonstigen Tätigkeiten“ erfassen soll.

Die in Doppelbuchstabe dd empfohlene rechtsförmliche Änderung greift Buchstabe f des Änderungsvorschlages in Vorlage 5 auf.

Der Ausschuss empfiehlt zu Doppelbuchstabe ee, das mit der neuen Nummer 6 des Absatzes 1 Satz 1 angestrebte Regelungsziel einfacher zu formulieren.

In der neuen Nummer 6 geht es nämlich um die Mitteilung, unter welcher Anschrift die Tätigkeit ausgeübt wird und zwar unabhängig davon, ob die Hebamme selbständig oder angestellt tätig ist. Das Fachministerium hatte hierzu auch mitgeteilt, dass es vorkommen könne, dass mehrere Anschriften angegeben werden müssen, wenn eine angestellte Hebamme noch zusätzlich freiberuflich tätig sei.

Die schon im bisherigen Recht etwas missverständliche Formulierung, die nach dem Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU in die neue Nummer 8 des Absatzes 1 Satz 1 (Doppelbuchstabe ff) übernommen werden sollte, nämlich die Pflicht, „anzuzeigen (...) alle drei Jahre die Teilnahme an beruflichen Fortbildungsveranstaltungen“ würde nach Auffassung des Ausschusses durch die in Absatz 1 Satz 2 der Entwurfsfassung geregelte Pflicht zur jährlichen Anzeige noch unverständlicher. Der genannte Zeitraum von drei Jahren soll sich auch der Sache nach nicht auf die Anzeigepflicht, sondern auf die Fortbildungspflicht beziehen und ist bereits in § 2 Abs. 2 des geltenden Rechts geregelt. Der Ausschuss empfiehlt daher eine Neuformulierung, nach der jährlich der Zeitpunkt der letzten Teilnahme an einer beruflichen Fortbildungsveranstaltung angezeigt werden soll.

Zu Absatz 1 Satz 1 Nrn. 9 und 10 (Doppelbuchstaben gg und hh) wird auf die Ausführungen zu Nummer 0/2 verwiesen. In der neuen Nummer 10 kann das Wort „jährlich“ nach Auffassung des Ausschusses im Hinblick auf den neuen Satz 2 des Absatzes 1 entfallen.

Der empfohlene neue Buchstabe b übernimmt teilweise Absatz 1 Satz 2 des Änderungsvorschlags der Fraktionen von SPD und CDU in Vorlage 5, teilt jedoch dessen Regelungsgehalt im Hinblick auf die in Absatz 1 Satz 1 geregelten Meldepflichten auf zwei Sätze auf (neue Sätze 2 und 3 des Absatzes 1).

In Absatz 1 Satz 2 soll dabei zunächst (nur) der Zeitpunkt der Meldepflicht für den Beginn der Berufsausübung (sogenannte Erstmeldung) und das Ende der Berufsausübung geregelt werden. Nach Mitteilung des Fachministeriums sollten diese Meldungen unverzüglich erfolgen; dem ist der Ausschuss gefolgt. Dass die Meldung an die untere Gesundheitsbehörde erfolgen muss - wie es im Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU noch ausdrücklich formuliert war -, ist bereits in Absatz 1 Satz 1 des geltenden Rechts geregelt und muss hier nach mehrheitlicher Auffassung im Ausschuss nicht nochmals ausdrücklich wiederholt werden. Der im Änderungsvorschlag in Vorlage 5 enthaltene Hinweis auf die Nutzung des Formulars ist nunmehr in den einleitenden Satzteil des Satzes 1 des Absatzes 1 übernommen worden; hierzu wird ergänzend auf die Ausführungen zu Nummer 1 Buchst. a Doppelbuchst. 0/aa verwiesen.

#### **Zu Nummer 2 (§ 7 a - Mitteilungspflichten der unteren Gesundheitsbehörden an das Landesgesundheitsamt -):**

Der Ausschuss empfiehlt zu Satz 1, auf die im Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU in Vorlage 5 noch vorgesehene Nennung der „Entbindungspfleger“ zu verzichten. Dass sämtliche Regelungen auch auf Entbindungspfleger anzuwenden sind, ergibt sich bereits aus § 1 Abs. 2 des geltenden Rechts. In den sonstigen Vorschriften des Gesetzes werden die Entbindungspfleger daher nicht gesondert genannt. Das soll nach Auffassung des Ausschusses aus Gründen der Einheitlichkeit auch hier unterbleiben.

Mit der Nummer 1 des Satzes 1 ist nach der erläuternden Mitteilung des Fachministeriums nicht gemeint, dass lediglich die Anzahl der neu gemeldeten Hebammen mitgeteilt werden soll, sondern die Gesamtzahl der im Bezirk tätigen Hebammen. Der im Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU noch enthaltene Verweis auf die Nummer 1 des § 7 Abs. 1 soll daher nach Auffassung des Ausschusses entfallen. Im Übrigen empfiehlt der Ausschuss, den Änderungsvorschlag terminologisch anzupassen.

Zu den Nummern 2 bis 7 des Satzes 1 empfiehlt der Ausschuss gegenüber den im Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU vorgesehenen Formulierungen Präzisierungen und Anpassungen an § 7 Abs. 1.

Die Mitteilungen nach Satz 1 sollen nach Auffassung des Ausschusses nicht personenbezogen, sondern anonymisiert erfolgen. Das stellt der empfohlene Satz 2 klar.

**Zu Artikel 4 (Änderung des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes):**

Mit der Änderung des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes soll eine Ermächtigungsgrundlage für die Fesselung untergebrachter Personen geschaffen werden. Der Ausschuss empfiehlt aber, diese Ermächtigungsgrundlage nicht - wie noch in der Entwurfsfassung vorgesehen - in den bisherigen § 23 („besondere Sicherungsmaßnahmen“) aufzunehmen, sondern hierfür eine eigenständige Ermächtigungsgrundlage zu schaffen. Dies hatten auch die Fraktionen von SPD und CDU in Vorlage 5 vorgeschlagen. Die empfohlene Schaffung eines eigenen Paragraphen für die vorgesehene Ermächtigungsgrundlage beruht zum einen auf der fachlichen Beratung des Ausschusses durch das Fachministerium. Diese hatte ergeben, dass eine Ermächtigungsgrundlage derzeit in der Praxis des Maßregelvollzugs nur für Ausführungen, Vorführungen und Transporte der untergebrachten Person benötigt wird, nicht jedoch für Fesselungen innerhalb der Einrichtung; dem ist der Ausschuss mehrheitlich gefolgt. Zum anderen soll die Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes in diesem Verfahren nach Auffassung des Ausschusses auf das Notwendigste beschränkt werden, da das Fachministerium für die Landesregierung angekündigt hatte, eine umfassende Novellierung des Maßregelvollzugsgesetzes in den Landtag einbringen zu wollen. Daher erschien dem Ausschuss eine komplette Neufassung des bisherigen § 23 unnötig, zumal die Entwurfsfassung insoweit das Urteil des BVerfG zur Zulässigkeit von Fixierungen vom 24.07.2018 (Az. 2 BvR 309/15 u. a.) nicht umgesetzt, sondern die Überschrift insoweit im Wesentlichen unverändert gelassen hatte. Der Landtag würde daher bei Übernahme der Entwurfsfassung eine dem Urteil des BVerfG eindeutig widersprechende Ermächtigungsgrundlage erneut beschließen. Die in der Entwurfsfassung vorgesehene Neufassung des § 23 soll daher gestrichen werden; stattdessen empfiehlt der Ausschuss folgende Änderungen, die den Vorschlag der Fraktionen von SPD und CDU (Vorlage 5) zur Einfügung eines neuen § 23 a in modifizierter Form übernehmen und notwendige Folgeänderungen hierzu vorsehen:

**Zu Nummer 1 (§ 3 - Einrichtungen des Maßregelvollzuges -):**

Die beabsichtigte Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage für die Fesselung (neuer § 23 a, siehe sogleich zu Nummer 3) führt zur Notwendigkeit der empfohlenen Ergänzung des Kataloges von Aufgaben in Absatz 1 Satz 4, die nicht im Wege der Beleihung an einen privaten Dritten übertragen werden dürfen. Der mit der Anordnung einer Fesselung bewirkte Grundrechtseingriff (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 GG) erschien dem Ausschuss nämlich in seiner Schwere mit den in Absatz 1 Satz 4 genannten Eingriffen vergleichbar. Er darf daher nicht durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Beliehenen erfolgen, auch wenn diese zu Verwaltungshelferinnen und -helfern bestellt worden sind.

**Zu Nummer 2 (§ 5 a - Vollzugsleitung -):**

Infolge der empfohlenen Ergänzung des Kataloges des § 3 Abs. 1 Satz 4 muss die Bezugnahme auf diesen Katalog in Satz 2 ergänzt werden. Diese Bezugnahme stellt den Verantwortungsbereich der Vollzugsleitung klar.

**Zu § 23 der Entwurfsfassung (Besondere Sicherungsmaßnahmen):**

Zur empfohlenen Streichung der in der Entwurfsfassung vorgesehenen Neufassung des § 23 wird auf die Ausführungen vor Nummer 1 verwiesen.

**Zu § 23 a (Fesselung):**

Zu dem empfohlenen neuen § 23 wird zunächst auf die Ausführungen vor Nummer 1 verwiesen. Den von dem Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU abweichenden Empfehlungen liegen folgende Erwägungen zugrunde:

**Zu Absatz 1:**

Die empfohlene Formulierung in Absatz 1 beschränkt sich nunmehr auf die Fesselung außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung, also während einer Ausführung, Vorführung oder eines Transportes; der Entzug und die Vorenthaltung von Gegenständen, der im Änderungsvorschlag in Vorlage 5 noch enthalten war, soll aus den vor Nummer 1 dargestellten Erwägungen entfallen.

Satz 1 nimmt den Regelungsgehalt des Absatzes 2 des Änderungsvorschlags der Fraktionen von CDU und SPD auf, der - wegen der nun empfohlenen Beschränkung des Anwendungsbereichs - mit der Regelung in Absatz 1 des Änderungsvorschlags (Vorlage 5) zusammengeführt werden soll. Die Vorschrift regelt die Zulässigkeit der Fesselung in den Fällen, in denen Fluchtgefahr oder die Gefahr einer Befreiung besteht; die im Änderungsvorschlag ebenfalls erwähnte Gefahr der Gewalt gegen Personen wird in dem empfohlenen Satz 2 aufgegriffen. Das Fachministerium hat mitgeteilt, dass - anders als im Änderungsvorschlag vorgesehen - keine erhöhte Fluchtgefahr oder Befreiungsgefahr verlangt werden soll (vgl. auch § 81 Abs. 4 NJVollzG) und dass die genannten Gefahren auch nicht zwingend auf das Verhalten bzw. den seelischen Zustand der untergebrachten Person zurückzuführen sein müssen; die empfohlene Formulierung berücksichtigt dies. Der empfohlene letzte Satzteil ist ebenfalls aus Absatz 2 des Änderungsvorschlags übernommen, aber um das Wort „konkrete“ ergänzt worden. Dies entspricht § 81 Abs. 4 NJVollzG.

Die empfohlene Ergänzung des Satzes 2 dient der Anknüpfung an Satz 1 und macht deutlich, dass die Fesselung auch in den Fällen des Satzes 2 nur bei einer Ausführung, einer Vorführung oder einem Transport zulässig ist. Das Fachministerium hatte hierzu erklärt, dass die Ermächtigungsgrundlage für die Fesselung bei Ausführungen, Vorführungen und Transporten in jedem Fall auch in den in Satz 2 genannten Gefahrenlagen erforderlich ist, insbesondere weil die Gefahr bestehe, dass sich die untergebrachte Person während der Ausführung, Vorführung oder des Transportes verletze oder gegenüber den Begleitern gewalttätig werde.

**Zu Absatz 2:**

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen Absatz 3 des Änderungsvorschlags der Fraktionen von SPD und CDU in Vorlage 5. Obwohl die Formulierung der Sätze 1 und 2 des Änderungsvorschlags weitgehend aus § 83 NJVollzG übernommen worden ist, sollte sie nach Auffassung des Ausschusses präzisiert werden, da die Begriffe „im Interesse der untergebrachten Person“ und aus „Gründen der Sicherheit“ auslegungsbedürftig sind.

Eine andere Art der Fesselung dürfte nach Auffassung des Ausschusses insbesondere dann im Interesse der untergebrachten Person liegen, wenn sie für diese weniger belastend ist (z. B. im Falle einer als weniger diskriminierend empfundenen „Sprungkette“, vgl. Arloth/Krä, Strafvollzugsgesetze des Bundes und der Länder, § 90, Rn. 3). Trotz des missverständlichen Wortlauts werden im Justizvollzugsrecht unter dem Terminus „im Interesse der untergebrachten Person“ bisher aber offenbar auch stärker belastende Fesselungen (z. B. Zwangsjacken) verstanden, wenn sie Selbstverletzungen des Gefangenen verhindern konnten (vgl. Arloth/Krä, Strafvollzugsgesetze des Bundes und der Länder, § 90, Rn. 3). Diese Fallgruppe soll aber zum besseren Verständnis mit der im Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU (Vorlage 5) bereits enthaltenen Fallgruppe „aus Gründen der Sicherheit“ zusammengefasst werden. Dabei geht es darum, dass es Fälle geben kann, in denen nur mit einer bestimmten Art der Fesselung die Abwehr der in Absatz 1 genannten Gefahren (Fluchtgefahr, Gewalttätigkeiten gegen Dritte, Selbstverletzung und Selbsttötung) überhaupt möglich erscheint.

**Zu Absatz 3:**

Absatz 3 entspricht mit Modifikationen dem Absatz 5 des Änderungsvorschlags der Fraktionen von SPD und CDU in Vorlage 5.

Der Ausschuss empfiehlt in Satz 1, dass die Anordnung der Vollzugsleitung schriftlich erfolgen soll. Das erschien dem Ausschuss angemessen, weil es sich bei den nun nur noch erfassten Fällen während einer Ausführung, einer Vorführung oder eines Transportes um planbare Situationen handelt. Der in dem Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU noch vorgesehene zweite Satzteil ist nach Auffassung des Ausschusses entbehrlich, weil es sich bei der Änderung einer

Anordnung ebenfalls um eine Anordnung handelt. Im Übrigen empfiehlt der Ausschuss redaktionelle Folgeänderungen.

Der empfohlene neue Satz 2 sieht vor, dass die Anordnung die Angabe der Art der Fesselung umfasst. Inhaltlich entspricht diese Formulierung dem in Absatz 2 Satz 2 des Änderungsvorschlages vorgesehenen Anordnungserfordernis bezüglich einer vom Regelfall abweichenden Art der Fesselung.

Der neue empfohlene Satz 3 dient der Klarstellung. Der Ausschuss empfiehlt in Satz 4, dass die Fesselung nur für die Dauer der Ausführung, Vorführung oder des Transportes angeordnet werden darf; eine besondere Regelung zur Beendigung der Fesselung, die im Änderungsvorschlag (Vorlage 5) noch enthalten war, erschien dem Ausschuss im Hinblick auf die Regelung in Satz 4 entbehrlich. Satz 5 entspricht mit einer redaktionellen Folgeänderung Satz 6 des Änderungsvorschlages in Vorlage 5.

Der Änderungsvorschlag hatte zudem eine Regelung zur Anordnungsbefugnis für Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und -beamten bei Gefahr im Verzuge vorgesehen (Absatz 5 Sätze 2 und 3 des Änderungsvorschlages in Vorlage 5). Der Ausschuss empfiehlt die Übernahme dieser Regelungen jedoch nicht, weil die Anordnung der Fesselung wegen ihrer Eingriffsschwere in den Katalog der Aufgaben übernommen werden soll, die nicht im Wege der Beleihung auf die private Einrichtung übertragen und von den zu Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und -beamten der Einrichtung bestellten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern vorgenommen werden dürfen (§ 3 Abs. 1 Satz 4). Vielmehr ist die ärztliche Vollzugsleitung (§ 5 a Satz 1) oder eine ihrer Stellvertretungen zuständig (§ 5 a Satz 4). Dem widerspricht der Regelungsgehalt des Absatzes 5 Sätze 2 und 3 des Änderungsvorschlages.